

Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses dient dazu, bereits im Vorfeld einer Einstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter*innen abzuschrecken. Es wird deutlich signalisiert, dass in unserer Kirchengemeinde der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Schutzbedürftigen Erwachsenen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist.

Eine Person, die einen Eintrag im Erweiterten Führungszeugnis wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Absatz 13 des Strafgesetzbuches) hat, wird sich erst gar nicht um eine Tätigkeit bemühen, wenn sie weiß, dass die Vorlage verlangt wird.

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Verantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem persönlichen Gespräch.

Die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis hat vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Bei Vorlage des Führungszeugnisses darf dies nicht älter als drei Monate sein. In Abständen von fünf Jahren wird regelmäßig ein neues Erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Sollten einschlägige Eintragungen im EFZ erfasst sein, kann die Tätigkeit nicht aufgenommen, bzw. muss sie sofort beendet werden.